

Erste Ziviltrauung in Liechtenstein; da der Zivilstandsbeamte Quido Marxer (2. v.r.) gleichzeitig der Brautvater war, wurde die Trauung von seinem Stellvertreter, Leo Büchel (rechts), vorgenommen

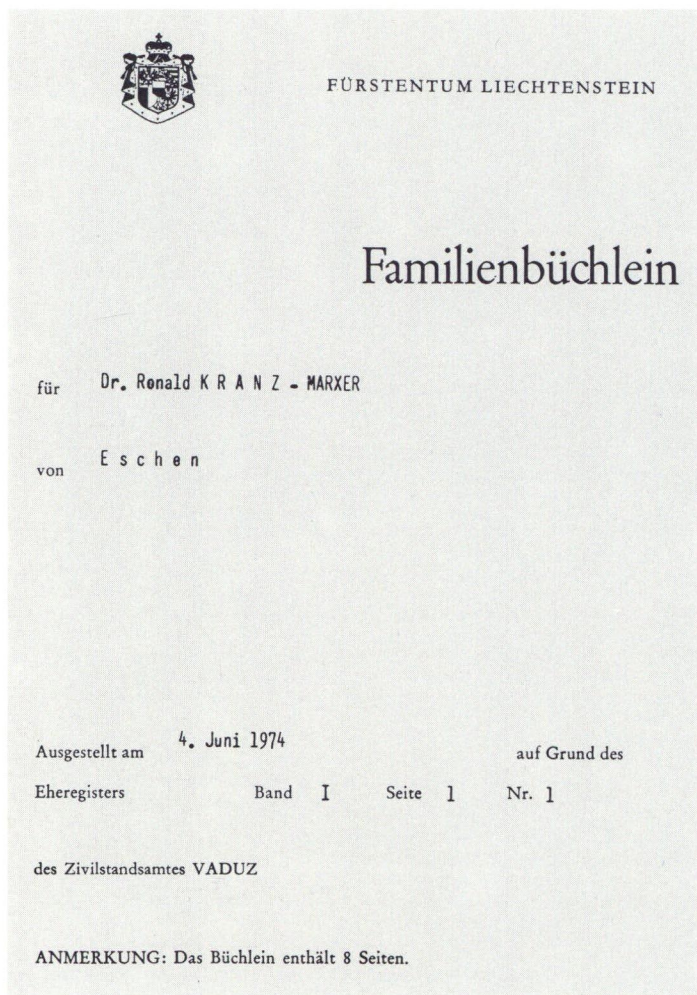
Erstes in Liechtenstein ausgestelltes Familienbuch



Erste Ziviltrauung in der Geschichte unseres Landes

Vier Tage nach Inkrafttreten des neuen Ehegesetzes, am Dienstagnachmittag um 16.30 Uhr, erschien das erste liechtensteinische Brautpaar vor dem Zivilstandsamt in Vaduz: Herr Dr. Ronald Kranz und Fräulein Monika Marxer verliessen 20 Minuten später den Trauungsraum im «Schädlerhaus» mit dem neugeschaffenen Familienbuch, das sich auf die Eintragung in Band I, Seite 1, Nr. 1 im neuen Eheregister bezieht. Herr und Frau Kranz-Marxer sind die ersten liechtensteinischen Eheleute, die im Lande selbst zivilstandsamtlich getraut wurden. Die kirchliche Trauung wollen sie kommenden Samstag nachholen . . .

Liechtensteiner Volksblatt, 6. Juni 1974



Konzilsdekret über die religiöse Freiheit und die liechtensteinische Ehegesetzgebung

. . . Was nun aber wider die Bestimmungen des Dekretes in der liecht. Ehegesetzgebung ist, ist die Bestimmung des § 75 des ABGB, dass die Ehe nur vor dem ordentlichen Seelsorger geschlossen werden kann. Es kann also ein katholischer Liechtensteiner nur heiraten, wenn er das Sakrament der Ehe empfängt, also einen eigentlichen, ausgesprochen religiösen Akt setzt. Ist er nicht gewillt, diesen Akt zu vollziehen, also das Ehesakrament zu empfangen, muss er ledig bleiben. Es widerstrebt aber dem normalen menschlichen Empfinden, wenn der Staat jene Bürger, die nun aus irgend einem Grund das Sakrament der Ehe nicht empfangen wollen, zur Ehelosigkeit verurteilt . . .

Dem Landesvikar wurde aufgetragen, im Namen des Priesterkapitels mit der fürstlichen Regierung zu verhandeln und eine Lösung zu finden, die das Gute und Christliche der liechtensteinischen Ehegesetzgebung wahr, aber doch so sein wird, dass jeglicher religiöse Zwang vermieden wird . . .

In Christo, Schaan, 18. Oktober 1969

Eherechtskommission

Obwohl die Kommission sich gemäss dem Auftrag der Regierung mit grundsätzlichen Fragen des liechtensteinischen Eherechtes zu befassen hatte, unterbreitet sie zwei von den Herren Professor Dr. Isele und Dr. Wille bearbeitete Reformmodelle, die in ihrer Struktur und ihrem Wesen nach grundverschieden sein sollten und sind. Eine vergleichende Gegenüberstellung zeigt, dass nur das Modell Totalrevision eine systematisch saubere und langfristig befriedigende Neuregelung des liechtensteinischen Eherechtes darstellt. Das Modell Partialrevision, welches das heutige System beibehält, ist eine pragmatische Lösung und bringt nur auf dem Gebiete des Eheabschlusses, der Eheauflösung und des Übergangsrechtes Neuerungen . . .

Bericht der Kommission zum Studium liechtensteinischer Eherechtsfragen, Mai 1972, S. 115

Ziel einer Eherechtsreform

Die Regierungsvorlage strebt eine Reform des Eherechts an und nicht lediglich eine Revision, die in den Grundzügen das geltende Recht beibehalten hätte. Die Frage nach dem «wohin» der Reform kann dahin beantwortet werden, dass es kranke Ehen zu heilen und zerbrochene Ehen aufzulösen gilt. Es kann dem Staat aber nicht gleichgültig sein, wie es zur Scheidung kommt, weil von ihr vor allem die sozial Schwachen betroffen sind, so die Frau und die Kinder.

Die Eherechtsreform kann keine umstürzenden Neuerungen bringen. Es geht in erster Linie um die Beseitigung und Vermeidung von konkubinatsähnlichen Verhältnissen. Das Schwergewicht muss beim Trennungs- und Scheidungsrecht liegen . . .

Aus dem Bericht und Antrag der fürstlichen Regierung an den Hohen Landtag zur Schaffung eines neuen Ehegesetzes vom 19. Oktober 1973 – Landtagsprotokolle 1973

Zum neuen Ehegesetz

Wenn das Pfarrblatt «In Christo» vor einigen Jahren, am 18. 10. 1969, mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen hat, dass ein neues Ehegesetz für Liechtenstein fällig sei, geschah dies nicht nur aus der Erkenntnis des ungeordneten Zustandes in der Handhabung des geltenden Eherechtes. Massgeblich für die schon damals im Pfarrblatt erhobene Forderung nach einer neuen Fassung der liechtensteinischen Eherechts-Gesetzgebung war das Vatikanische Konzil mit seiner «Erklärung über die Religionsfreiheit».

Ohne jene grundsätzliche und für die Kirche ganz neue Erklärung über die Freiheit der religiösen Betätigung hätte ich es nicht gewagt, als damaliger Landesvikar, also sozusagen von der Kirche her, eine Änderung zu fordern. Ich sah damals ganz genau voraus, dass mit der Durchführung der konziliären Forderung nach Zwanglosigkeit in Angelegenheiten der Religion die Frage nach der Zivilehe sich automatisch erheben würde, ja müsste . . .

In Christo, Schaan, 10. November 1973

J. T.